

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0641-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
28.06.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für drei Änderungsverfahren:

46 E (Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)) in Essen,

47 HER (General Blumenthal / ITW) in Herne und

48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) in Mülheim an der Ruhr

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erarbeitung der folgenden Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren:

1. 46 E (Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld))
2. 47 HER (General Blumenthal / ITW Herne)
3. 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 07.05.2021	Güldenzopf Datum 12.05.2021	Schranz Datum 17.05.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0641-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 41 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 23 Änderungen wirksam geworden. Die mit dieser Vorlage angesprochenen Änderungsverfahren betreffen Bereiche der Städte Essen, Herne und Mülheim an der Ruhr.

46 E (Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld))

Der ca. 8,9 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Innenstadt Essens im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch vereinzelte Verwaltungsgebäude abgegrenzt. Südöstlich des Änderungsbereichs grenzt zwischen der Grillostraße und dem Reckhammerweg ein weiteres Wohngebiet, das östliche Segerothviertel, an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Grillostraße der Campus der Universität Duisburg-Essen. Die sich westlich daran anschließenden Flächen bis zum ehemaligen Segerothfriedhof bilden das von Wohnnutzung geprägte Segerothviertel. Die Bereiche südlich und westlich des Änderungsbereichs sind durch die eine gemeinsame Zäsur bildenden Straßen Grillostraße, Segerothstraße und Bottroper Straße vom Änderungsbereich getrennt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0641-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der gesamte Änderungsbereich umfasst ein Areal, das bereits seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägt ist. Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Essen und aufgrund der Nähe zur Universität, wird eine Entwicklung als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Neben der Weiterentwicklung der Universität soll das Areal in gleichem Maße der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Instituten in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt / festgelegt. Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des bauleitplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in gewerbliche Baufläche zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP bleibt unverändert. Von Norden nach Süden sowie von Nordwesten nach Südosten sind zudem die Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Diese bleiben erhalten.

47 HER (General Blumenthal / ITW Herne)

Der Änderungsbereich liegt im Herner Stadtteil Wanne-Süd im Stadtbezirk Eickel und umfasst einen Bereich von ca. 26,8 ha. Es handelt sich um die brach liegende Fläche des ehemaligen Bergwerks Blumenthal XI (2001 stillgelegt) und des ehemaligen Kraftwerks Shamrock (2013 stillgelegt). Der Bereich wird im Osten von der Bielefelder Straße, im Südwesten von der Kastanienallee und im Norden von Gleisen des kommunalen Eisenbahnunternehmens WHE begrenzt. Angrenzend befindet sich im Norden das Betriebsgelände des Eisenbahntechnik-Unternehmens Stadler. Der Bereich liegt in zentraler Lage der Stadt Herne sowie der Region. Die Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel und zur Bundesstraße 226 ist gegeben, eine Anbindung ist herzustellen.

Der größte Teil der Fläche ist der ungenutzte Teil des ehemaligen Bergwerks (ca. 22,3 ha). Im Süden befinden sich auf ca. 2,4 ha das ehemalige Kraftwerk sowie auf knapp 3 ha ein Heizwerk, das zur Fernwärmeversorgung in Spitzenzeiten dient.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) wird die Fläche überwiegend als Gewerbliche Baufläche / GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), in einem Streifen von West nach Ost als Grünfläche / AFAB (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) und in einem kleinen Teil im Osten als Wohnbaufläche / ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) dargestellt bzw. regionalplanerisch festgelegt.

Auf dieser größten zusammenhängenden Flächenreserve der Stadt Herne wird unter dem Projekttitel „International Technology World Herne“ eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt geplant. Das Nutzungsspektrum umfasst die Bereiche Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie. Der Rat der Stadt Herne hat am 23.06.2020 einen Grundsatzbeschluss zu der Entwicklungsabsicht gefasst.

Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das zukünftig vorgesehene Nutzungsspektrum schaffen. Das Änderungserfordernis ergibt sich insbesondere aus der Überplanung der im wirksamen RFNP dargestellten Grünfläche. Am Planungsziel einer gewerblichen Nutzung mit hohem Grünanteil wird ausdrücklich festgehalten, die geplanten Grünanteile sind aber in der Maßstäblichkeit des RFNP nicht sinnvoll darstellbar. Die Gesamtfläche soll auf bauleitplanerischer Ebene künftig als Sonderbaufläche / Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen und für Hochschule, Bildung, Forschung dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASBz) festgelegt werden. Die bisherige Darstellung / Festlegung des überwiegenden Teils des Änderungsbereichs als Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entspricht nicht dem nunmehr geplanten – wohnverträglichen – gewerblichen Nutzungsspektrum.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0641-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

108 **48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)**
109

110 Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von
111 ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen kennzeichnet er den
112 Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die
113 teilweise von locker bebauter Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrüntem Grundstücken
114 durchsetzt sind.
115

116 Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der
117 Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Die großzügigen Sportanlagen des
118 ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie z.T. denkmalgeschützten Pferdehaltungs- und
119 Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die
120 planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im
121 Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen
122 weiterentwickeln können.
123

124 Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als
125 Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt.
126 Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereichs wird mit dieser Änderung in
127 Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner
128 Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“
129 geändert. Mit der Zweckbestimmung des SO bzw. der Zweckbindung des ASB wird die Sicherung
130 des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der
131 vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene
132 Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige
133 Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für
134 eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.
135

136 Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend
137 zurückgenommen.
138

139 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderungen sind den Änderungsplänen und den
140 Begründungsentwürfen (siehe Anlagen) zu entnehmen.
141

142 Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB),
143 in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
144 Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im
145 Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im Zeitraum August/September 2021
146 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.
147

148 Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der
149 Auslegungsbeschluss. Zum Auslegungsbeschluss sollen gemeinsam eingeleitete Verfahren getrennt
150 werden, um zu vermeiden, dass Verzögerungen oder inhaltliche Anpassungen bezüglich einer
151 Änderung zu einem erneuten Auslegungserfordernis aller Planungen führen.
152

153 Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die
154 Dauer eines Monats und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit
155 den Behörden. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungs- bzw. Aufstellungs-
156 beschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.
157
158
159
160
161

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0641-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

162 **Anlagen**

163

164 Anlage 1: Vorentwürfe der Änderungspläne zu den Änderungsverfahren 46 E, 47 HER und 48 MH

165

166 Anlage 2: Begründungsvorentwürfe zu den Änderungsverfahren 46 E, 47 HER und 48 MH

167

168 Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur
169 Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegt aber während der Sitzung zur
170 Einsichtnahme aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS
171 heruntergeladen werden.

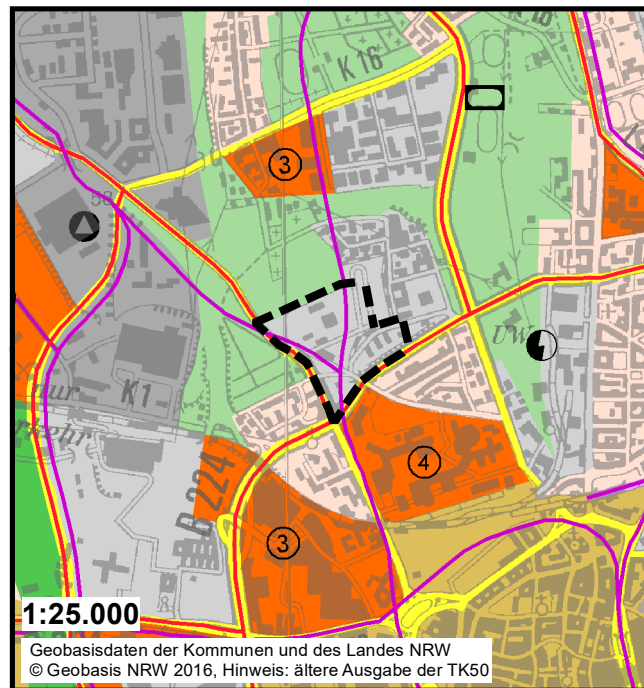
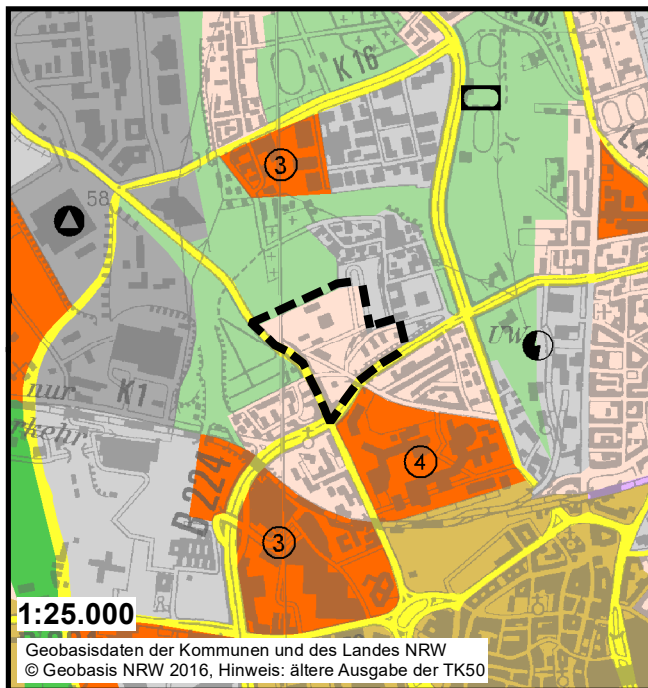
172

173

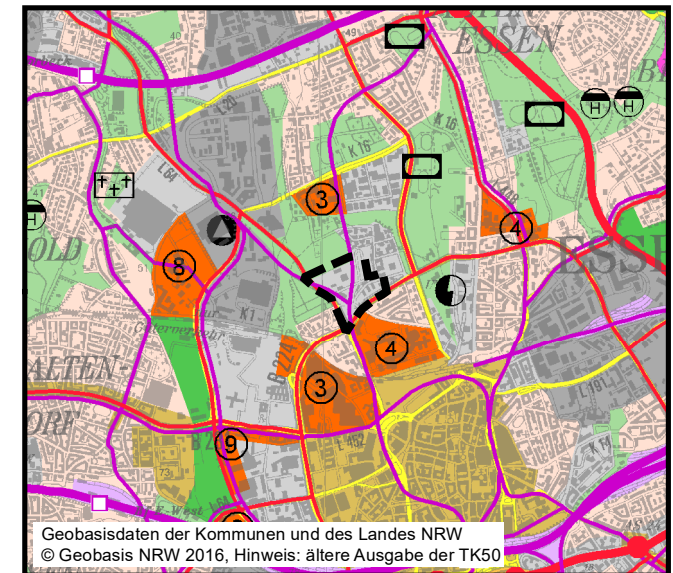
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 46 E (Bottroper Straße / Hilgerstraße -Thurmfeld-)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Wohnbauflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Gewerbliche Bauflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

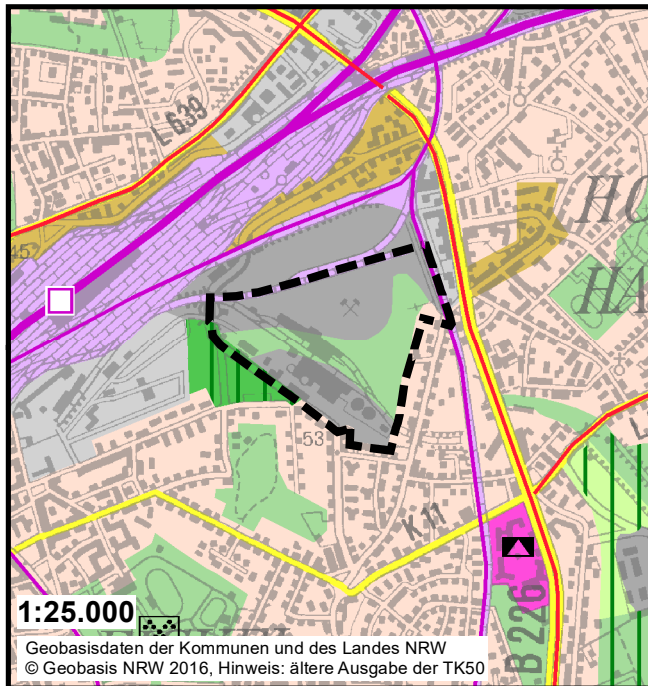


Stand: November 2020 (Vorentwurf)

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 47 HER (General Blumenthal / ITW Herne)



Plankarte Alt:

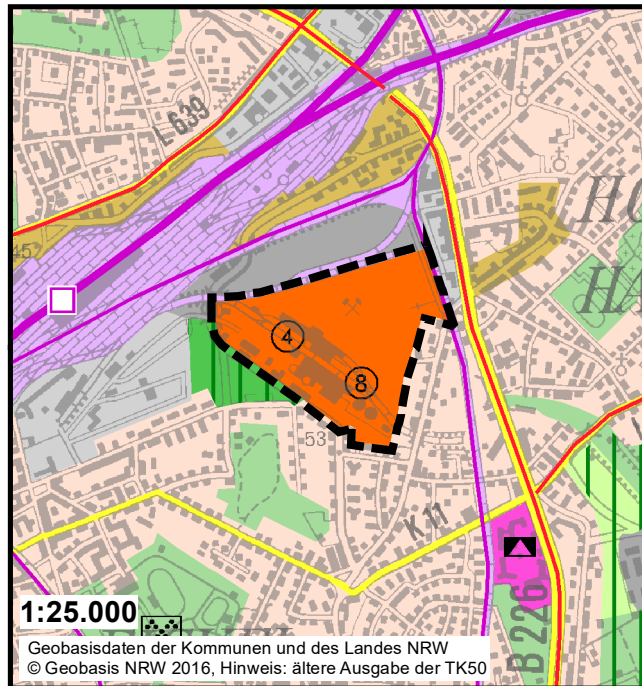
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen
- Wald



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

- Allgemeine Siedlungsbereiche
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)



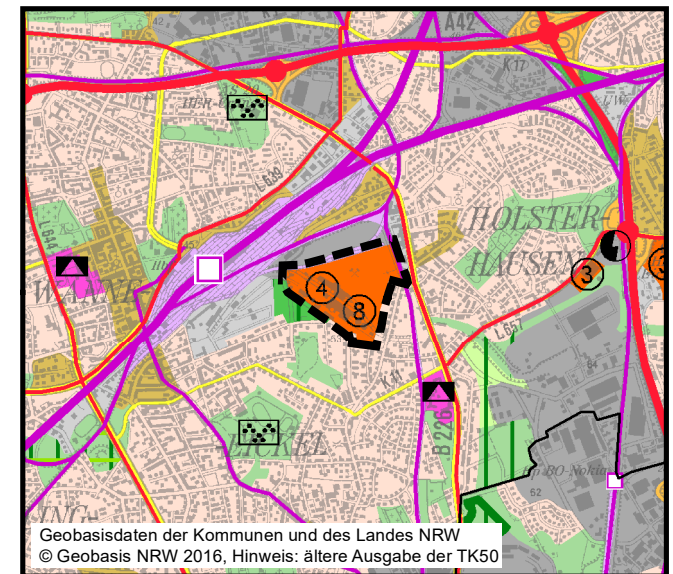
Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Sonderbauflächen
- 4 Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
- 8 Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung



Originaldarstellung
in 1: 50.000



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

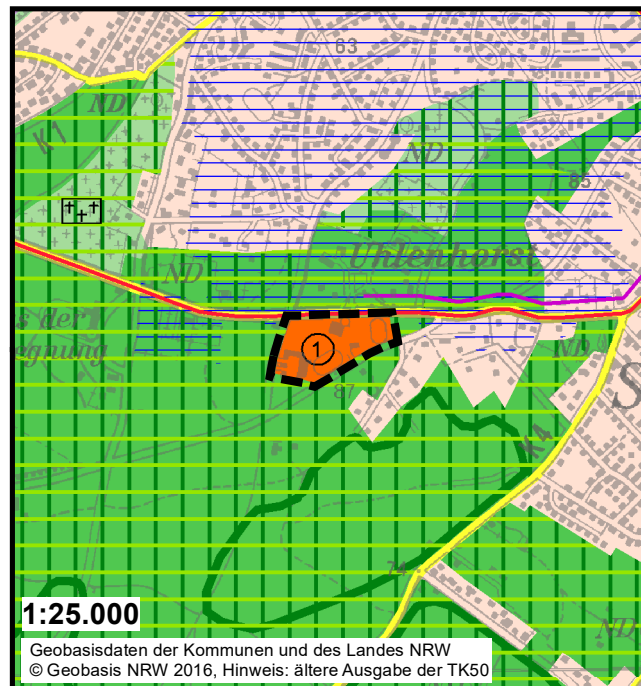
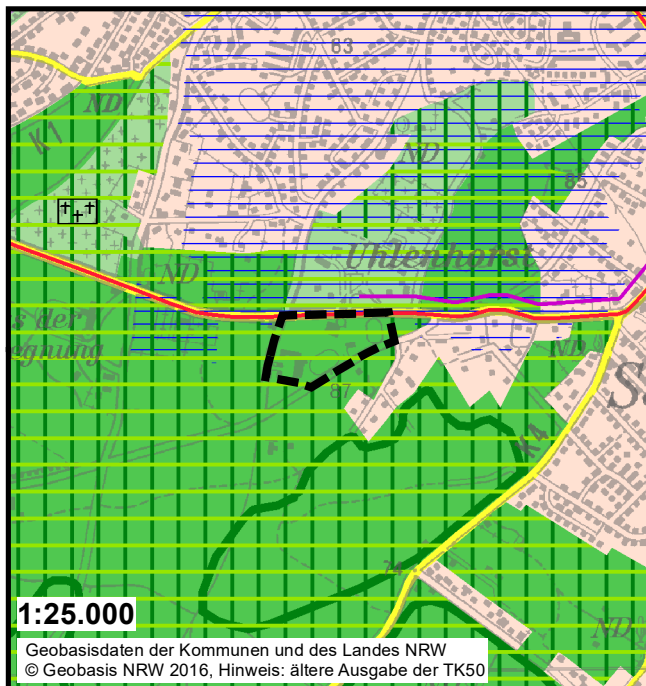
- ASB für zweckgebundene Nutzung
- Hochschulstandorte

Stand: Dezember 2020 (Vorentwurf)

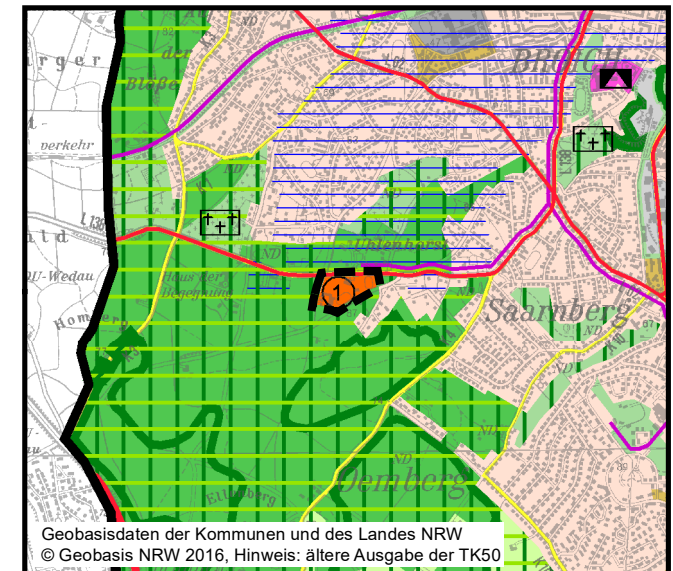
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Waldbereiche

Regionale Grünzüge



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Sonderbauflächen

① Sondergebiet, Freizeit, Erholung
und Sport



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

ASB für zweckgebundene Nutzungen

Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Stand: November 2020 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 46 E - Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) **(Vorentwurf)**

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	9
2.7.1	Energie und Klimakonzept der Stadt Essen	9
2.7.2	Städtebauliche Rahmenplanung	9
2.7.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	10
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	10
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	11
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	11
3.4	Bedarfsnachweis	11
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	12
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	12
4.1	Immissionsschutz	12
4.2	Artenschutz	13
4.3	Altlasten	14
5	Sonstige Belange	14
5.1	Technische Infrastruktur	14
5.2	Bergbau	14
5.3	Bodendenkmalpflege	15
5.4	Bodenschutzklausel	15
5.5	Klimaschutzklausel	15
5.6	Seveso III	16
5.7	Verbandsgrünflächen	16
5.8	Verkehr	16
5.9	Unterirdische Stadtbahntrasse	17
5.10	Kampfmittel	17
6	Verfahrensablauf	17
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	17
6.2	Einvernehmen des RVR	17
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	18
6.4	Weiteres Verfahren	18
7	Flächenbilanz / Monitoring	18

Stand: November 2020

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Um die Qualität und Wahrnehmung des Wissenschaftsstandortes zu verbessern sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Essen zu forcieren, wurde die Initiative „Wissenschaftsstadt Essen“ ins Leben gerufen. Dabei streben die Stadt Essen, die Universität Essen-Duisburg und die Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft (EWG) eine intensivere Vernetzung und Kooperation zwischen Universität und Wirtschaft an.

Die Wachstumsmöglichkeiten auf dem derzeit bestehenden Universitätscampus in zentraler Innenstadtlage sind begrenzt. In den vergangenen Jahren mussten bereits umfangreiche Belegungen in externen, privaten Gebäuden im näheren und weiteren Umfeld zum Campus erfolgen. Es ist aber erklärtes Ziel der Universität, etablierte Kompetenzen auszubauen und in räumlicher Nähe zum Hauptcampus zu integrieren sowie Raum für neue Initiativen und Kompetenzzentren bereitzustellen. Hierzu eignet sich das nordwestlich an die Universität angrenzende Areal „Thurmfeld“. In einem „Letter of Intent“ (LOI) zwischen der Stadt Essen und der Universität wurde die Zielsetzung der Entwicklung eines „Forschungs- und Innovationscampus“ in enger Zusammenarbeit festgelegt.

Neben der Weiterentwicklung der Universität soll das Areal in gleichem Maße der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Instituten in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen. Aktuell plant die Universität im Plangebiet konkret den sogenannten „Future Water Campus“ als Startprojekt. Ein weiterer Forschungsneubau der Fakultät Chemie ist ebenfalls vorgesehen („ACTIVE SITES“).

Der Änderungsbereich des Areals Thurmfeld umfasst eine ca. 8,9 ha große Fläche im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Der RFNP soll als Entwicklungsgrundlage für den parallel zum RFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bottroper Str./Hilgerstr. (Thurmfeld)“ bilden.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt / festgelegt. Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des bauleitplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in gewerbliche Baufläche zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP bleibt unverändert. Von Norden nach Süden sowie von Nordwesten nach Südosten sind zudem die Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Diese bleiben erhalten.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- 4-1 Grundsatz Klimaschutz: *„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere*

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
 - die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
 - eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
 - die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.“
- 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung): *„Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen*
 - die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
 - die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, -die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
 - die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
 - die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.“
 - 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen (siehe auch Kapitel 2.7.1). Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Es werden keine unberührten Freiraumflächen in Anspruch genommen. Mit der Entwicklung des neuen Forschungs- und Innovationscampus auf einer Industriebrache in integrierter Lage im Siedlungsraum wird dem genannten Ziel entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplanten neuen Gewerbliche Baufläche / ASB schließen unmittelbar an vorhandene Gewerbliche Bauflächen / ASB sowie an vorhandenen Wohnbauflächen / ASB an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Die Entwicklung des Standortes als Forschungs- und Innovationscampus trägt insbesondere dazu bei, die Stadt Essen als Oberzentrum hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Bedeutung als Universitäts- und Forschungsstandort in zentraler Lage im Ruhrgebiet zu stärken. Der geplante Campus trägt damit zu einer Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu den Zentralen Versorgungsbereichen City (A-Zentrum) und Altendorf (C-Zentrum). Die zentralen Versorgungsbereiche zeichnen sich dabei durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Im Zuge der Entwicklung des neuen Forschungs- und Innovationscampus wird eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung und Nutzungsmischung von Arbeiten, Wohnen (Studentenwohnheim) und Bildung (Forschung und Lehre) auf einer innerstädtischen Brachfläche erzielt. Der Campus schließt an bestehende Siedlungsstrukturen an. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen. Eine ausreichende Ausstattung mit innerstädtischen Grünflächen wird mit dem Verbund alter und neuer Freiflächen, wie z.B. dem angrenzenden Ökopark Segeroth und dem Segerothfriedhof sichergestellt.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer ehemals industriell genutzten Fläche im Innenbereich, die gegenwärtig überwiegend brach liegt. Die RFNP-Änderung bereitet somit die Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche vor (siehe auch Kapitel 3.1). Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt (siehe auch Kapitel 5.5) Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*

Die Planung dient der Aktivierung der Brachfläche durch Entwicklung einer großen innerstädtischen Brachfläche. Die RFNP-Änderung bereitet somit die Nachnutzung einer industriell vorgenutzten und anthropogen überformten Fläche vor. Der genannte Grundsatz wird somit berücksichtigt.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Da es sich um die Wiedernutzung einer brachliegenden Fläche handelt, fallen die Folgekosten i.d.R. gering aus. Es kann weitgehend auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Der Änderungsbereich wird durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingebunden. Die genannten Verbindungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes und der Innenstadt, wo weitere Umsteigemöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen sowie in andere Stadtteile bestehen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz *„Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“*

Großräumig betrachtet bleibt auf regionalplanerischer Ebene die Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für den gesamten Änderungsbereich bestehen. Es sind somit keine Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der nördlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzenden ASB zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von

gutachterlich ermittelten angemessenen Abständen von Störfallbetrieben (siehe auch Kapitel 5.6). Störfallbetriebe können in der geplanten gewerblichen Baufläche nur verwirklicht werden, wenn die auftretenden Konflikte zur angrenzenden Wohnnutzung und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der nachgelagerten Planung u.a. durch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die Stellung baulicher Anlagen, die Gliederung von Baugebieten und erforderliche Schutzabstände bewältigt werden können. Gemäß LPiG-DVO, Anlage 3, Nr.1.a sind ASB entsprechend der Planzeichendefinition ohnehin nur für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Kleinräumige Konfliktfälle werden bei Erforderlichkeit durch entsprechende bauleitplanerische Regelungen im Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Feinsteuerung der geplanten Nutzungen kann noch nicht auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Nordwestliche des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 380 m zum Änderungsbereich eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung geringfügig unterschritten. Mit der RFNP-Änderung werden keine im Grundsatz aufgeführten sensiblen Nutzungen (Wohnen, Schule, Kindertagesstätte, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen o.ä.) vorbereitet. Das innerhalb des Änderungsbereiches bereits bestehende und zu erhaltende Studentenwohnheim befindet sich außerhalb des 400 m Abstandes. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
 - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
 - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]“*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*

- (1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen. [...]*
- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*
- Ziel 4 *„Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:*
 - (1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“*
 - Grundsatz 1: *„Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadttökologisch weiterentwickeln:*
 - [...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]*
 - Ziel 6 *„Wirtschaftsflächenangebot: Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“*
 - Ziel 7 *„Gewerbliche Bauflächen/ASB: Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten.“*
 - Ziel 32 *„Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen*
 - (1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerverträglich möglich ist.*
 - (2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.“*

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Forschungs- und Innovationscampus auf einem großen, ehemals industriell genutzten Gelände im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Entwicklung des Areals soll sowohl dazu beitragen, ein angemessenes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten und dem hohen Bedarf der Stadt Essen an Wirtschaftsflächen und der Weiterentwicklung der Universität gerecht zu werden. Eine Steuerung der konkreten Flächennutzung mit überwiegend nicht erheblich belästigendem Gewerbe erfolgt auf der nachgeordneten Ebene.

Der Änderungsbereich schließt an vorhandene Siedlungs- und Freiraumstrukturen an. Das Areal befindet sich in zentraler, gut erschlossener Lage. Durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist der Änderungsbereich sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingebunden. Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, über die B224 erreichbar, ist das Areal zudem an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. Eine Grünvernetzung der vorhandenen Freiraumstrukturen wird auf nachgelagerter Ebene angestrebt. Zukünftig soll die Vernetzung und Öffnung des Quartiers über Grün- und Wegebeziehungen u. a. eine Verbindung nach Norden zum Ökopark Segeroth und nach Westen zum Segerothfriedhof schaffen.

Die Stadt Essen ist mit der Teilnahme an der Zukunftsvereinbarung Regenwasser und der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ die Verpflichtung eingegangen, mit Niederschlagswasser insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des sich verändernden Klimas nachhaltig und verantwortungsvoll umzugehen. Daher soll auf nachgelagerter Ebene geprüft werden, wie ein ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (siehe auch Kapitel 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen kommunalen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.6 Bebauungsplanung

Ein Teilbereich des Änderungsbereiches liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Für den Bereich zwischen Bottroper Straße, Segerothstraße, Grillostraße und Reckhammerweg gilt der rechtskräftige Durchführungsplan Nr. 149 „Grillostraße – Segerothstraße“ aus dem Jahr 1959.

Die Fläche des Änderungsbereichs wurde viele Jahre als Erweiterungsfläche für die südlich angrenzende Universität vorgehalten. Nachdem Anfang der 90er Jahre klar wurde, dass die Universität diese Erweiterungsflächen nicht mehr benötigt, wurden Planungen entwickelt, auf dem Gelände einen Wissenschaftspark anzusiedeln. Trotz weit vorangeschrittener Planung scheiterten diese Absichten jedoch Mitte der 90er Jahre. Ende der 90er Jahre und in den 2000er Jahren verfolgte die Stadt Essen die Absicht, auf der Fläche ein neues Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und in den Randbereichen Gewerbenutzungen (Dienstleistung, produzierendes Gewerbe) zu entwickeln. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt. Im Jahre 2010 entwickelten Überlegungen des Deutschen Werkbundes zur Entwicklung einer Werkbundsiedlung haben sich ebenfalls nicht weiter konkretisiert. In der danach folgenden Zeit unterlag der Änderungsbereich partiellen baulichen Entwicklungen. So wurde das „Sportbad am Thurmfeld“ im westlichen Bereich 2015 fertiggestellt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des vorgesehenen „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen. Das Plangebiet des Bebauungsplans geht im Norden über die Fläche des Änderungsbereichs hinaus und umfasst hier einen im RFNP bereits als Gewerbliche Baufläche dargestellten Bereich.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.7.2 Städtebauliche Rahmenplanung

Für das Plangebiet wurden drei städtebauliche Rahmenplanvarianten entwickelt. Diese sind die Varianten „Ring“, „Campus“ und „Plaza“. Es werden unterschiedliche städtebauliche Ausrichtungen hinsichtlich der Erschließung, Bebauung und der Grün- und Freiflächen aufgezeigt.

In allen Varianten sind das neue Sportbad am Thurmfeld im Westen und die drei Gebäude der Studentenwohnanlage im Südosten des Plangebietes in ausgegrauter Form als Bestandsnutzungen enthalten. Zusätzlich befindet sich in den drei Varianten der Standort des „Future Water Campus“ im Osten des Plangebietes im Eckbereich Hilgerstraße/Auf der Union.



2.7.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit Nord (Altenessen-Süd, Nordviertel). Der Änderungsbereich befindet sich in dieser Raumeinheit.

Die innenstadtnahe Brachfläche „Thurmfeld“ soll laut integriertem Stadtentwicklungskonzept unter Berücksichtigung der städtebaulichen Leitidee „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ neuen Nutzungen zugeführt werden. Als denkbare Nachnutzungen werden u.a. die Erweiterung des Angebotes für Studierende der nahegelegenen Universität Duisburg-Essen mit bildungsbezogenen Nutzungen sowie tertiäre Nutzungen (Dienstleistungen, Bürogewerbe) benannt. Durch den geplanten „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ dient die Planänderung der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 8,9 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Innenstadt Essens im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I) und umfasst das Areal eines seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägten Standortes. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch vereinzelte Verwaltungsgebäude abgegrenzt. Südöstlich des Änderungsbereichs grenzt zwischen der Grillostraße und dem Reckhammerweg ein weiteres Wohngebiet, das östliche Segerothviertel, an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Grillostraße der Campus der Universität Duisburg-Essen. Die sich westlich daran anschließenden Flächen bis zum ehemaligen Segerothfriedhof bilden das von Wohnnutzung geprägte Segerothviertel. Die Bereiche südlich und westlich des Änderungsbereichs sind durch die eine gemeinsame Zäsur bildenden Straßen Grillostraße, Segerothstraße und Bottroper Straße vom Änderungsbereich getrennt.

Bauliche Bestände befinden sich auf der Fläche vorwiegend in den Randbereichen. Das Gelände südlich der Straße Auf der Union wurde von 1988 bis 1993 von der Universität als Freilandversuchsgelände für Gehölzpflanzungen genutzt. In der Zwischenzeit wurde auf dieser Fläche eine Studentenwohnanlage errichtet. Nördlich der Paulstraße befinden sich an der Bottroper Straße zwei bewohnte Mehrfamilienhäuser. Im Westen des Änderungsbereichs liegt das neue Gebäude des „Sportbades am Thurmfeld“. Im nördlichen Bereich ist eine Gasreglerstation der Stadtwerke Essen AG vorhanden. Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche, die teilweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert ist. Innerhalb des Plangebietes sind Grünbestände insbesondere in den östlichen, nordöstlichen und südlichen Bereichen anzutreffen, die vordergründig durch Sukzession entstanden sind. Neben typischer Brachflächenvegetation, wie Gebüsch und klein- bis mittelgroße Gehölze, sind auch vereinzelt großstämmige Bäume vorzufinden. Die Böschungsf Flächen entlang der Grillostraße und im Bereich des Verkehrsknotenpunktes Grillostraße/Segerothstraße weisen ebenso dichte Gehölzbestände auf.

Die ehemalige Nutzung der Änderungsfläche erfolgte überwiegend industriell. Auf der Fläche zwischen dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ökopark Segeroth sowie den Straßen Reckhammerweg und Auf der Union befand sich seit 1867 die ehemalige städtische

"Gasanstalt Reckhammerweg", welche die Stadt mit Leuchtgas versorgte. Bis nach dem 2. Weltkrieg standen hier zwei große Gasometer der städtischen Gasanstalt. Östlich der städtischen Gasanstalt befand sich bis 1943 die Fa. Maschinenbau AG Union. Südlich des eigentlichen Änderungsbereichs zwischen der Segerothstraße und dem Reckhammerweg lag der Güterbahnhof Segeroth. In den 1970er Jahren entstand hier die Universität / Gesamthochschule Essen (heute Universität Duisburg-Essen).

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des bauleitplanerischen Teils des RFNP entwickeln lässt, muss dieser entsprechend geändert werden. Die Darstellung des bauleitplanerischen Teils wird in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den Änderungsbereich. Diese Festlegung bleibt erhalten. Festlegungen des regionalplanerischen Teils des RFNP sind somit nicht betroffen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft nur den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP. Die Festsetzungen des regionalplanerischen Teils bleiben unberührt.

3.4 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden Planänderung wird die Darstellung von gewerblicher Baufläche auf Ebene des FNP vorgesehen. Die regionalplanerische Festlegung als ASB bleibt unberührt. Nachfolgend wird der Bedarf zur Darstellung zusätzlicher Bauflächen nachgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der RVR die ermittelten Flächenbedarfe für Wohnen / ASB und Gewerbe / GIB bis 2034 bereitgestellt. In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr besteht ein planerischer Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wirtschaftsflächen auf Ebene des FNP bzw. zur Festlegung zusätzlicher Siedlungsbereiche auf der regionalplanerischen Ebene. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Gewerbe von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht annähernd gedeckt werden.

Flächenbedarfe für den Regionalplan Ruhr (Entwurf)				
- Wirtschaftsflächen -				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttowirtschaftsflächenbedarf (Saldo)
Essen	251,5	123,4	128,1	160,1
Planungsgemeinschaft	891,0	622,0	269,0	336,3

Essen hat dabei den größten Bedarf an Wirtschaftsflächen. Für die Stadt Essen ergeben sich aus den Bedarfsberechnungen des RVR folgende Zahlen für Wirtschaftsflächen: einem Nettoflächenbedarf von 251,5 ha stehen Netto-Reserveflächen von 123,4 ha (Quelle: RVR RuhrFIS) gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettogewerbeflächenbedarf (Saldo) für Essen von 128,1 ha (160,1 ha brutto) zur bauleitplanerischen Darstellung von Wirtschaftsflächen, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen (Quelle: RVR Siedlungsflächenbedarfsermittlung Ruhr).

Die hier neu in Anspruch genommenen Wirtschaftsflächenreserven auf bauleitplanerischer Ebene von 8,9 ha, wurden zuvor den Wohnbauflächenreserven zugeschrieben. Durch die Verschiebung verringern sich die verbleibenden Wohnbauflächenreserven entsprechend.

Auch die Veröffentlichung „Standort Essen - Gewerbestandorte 2015/16“ der Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft dokumentiert den erheblichen Gewerbeflächenmangel auf Essener Stadtgebiet.

Für die Wirtschaftsflächenbedarfe werden für die Darstellung der Bruttobaulandbedarfe auf FNP-Ebene entsprechende städtebauliche Zuschläge auf die jeweiligen Nettoflächenbedarfe aufgeschlagen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ auf dem größtenteils brach liegenden Gelände soll jedoch den hohen Wirtschaftsflächenbedarfen Rechnung getragen werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Eignung der Fläche als neuer „Forschungs- und Innovationscampus“ ergibt sich insbesondere aus der direkten Nähe zur Universität Essen-Duisburg und bietet somit eine hohe Standortgunst für Erweiterungsmöglichkeiten der Universität. Des Weiteren bieten die sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die integrierte Lage weitere Standortvorteile.

Gleichzeitig wird mit der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen auf den bereits anthropogen vorgeprägten Flächen eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfes vermieden. Die Alternative einer Freiraumentwicklung wird daher nicht weiter verfolgt.

Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wurde bereits in den 1990ern und 2000er Jahren verfolgt. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt.

Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Essen (siehe Kapitel 3.4) und aufgrund der Nähe zur Universität, wird der Entwicklung des Areals als gewerbliche Baufläche der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden voraussichtlich Gutachten erforderlich sein (z.B. Verkehr, Immissionsschutz, LBP einschl. Artenschutzprüfung). Deren Ergebnisse werden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht dokumentiert und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

4.1 Immissionsschutz

Lärm

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der Bottroper Straße / Segerothstraße und der Grillostraße ist im Änderungsbereich mit Lärmimmissionen mit bis zu 75 dB(A) tags unmittelbar an den Straßen und mit mehr als 55 dB(A) tags in mittleren Bereichen zu rechnen. Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe nordöstlich und östlich des Änderungsbereichs potentielle Lärmquellen dar, die in das Gebiet einwirken können.

Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich weitere Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Änderungsbereich.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die vorgesehene städtebauliche Entwicklung weiter konkretisiert. Grundlage hierfür wird eine gutachterlich gestützte Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sowie die Ableitung erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen sein (siehe auch Kapitel 2.7.4). Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse lassen sich im Bebauungsplan beispielsweise durch Gliederung der Baugebiete, Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten, Ausrichtung der Baukörper sowie weitere Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes planungsrechtlich sichern.

Lärmaktionsplanung

Mit den Lärmaktionsplänen steht den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen „Ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet beschlossen.

Für die Umsetzung der Ziele wurde eine umfangreiche Maßnahmenstrategie entwickelt. Diese beinhaltet u.a. stärker regional, strategisch und flächendeckend ausgerichtete Lärminderungsaktivitäten (Straßensanierungsprogramme, LKW-Lenkungskonzepte, Geschwindigkeitskonzepte), fachübergreifende Maßnahmenkombinationen (Verkehr, Lärmschutz, Luftqualität) sowie eine Änderung des Modal Split (bis 2035: jeweils 25 % Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Verkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr). Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht angestrebt werden. Zur Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen werden zudem Flächen der Kategorie „Ruhige Gebiete“ abgegrenzt und regelmäßig aktualisiert. Es erfolgt fortlaufend ein Monitoring der Maßnahmen.

Ruhige Gebiete

Im Umfeld des Änderungsbereichs (Bereich Ökopark Segeroth im Norden) sind durch Beschluss des Rates der Stadt Essen am 27.09.2017 „Ruhige Gebiete“ gemäß Lärmaktionsplanung ausgewiesen worden. Diese Gebiete sind vor einer möglichen Zunahme von Lärm zu schützen.

Luft

Ein für den Bereich des Plangebietes vorliegendes lufthygienisches Gutachten aus dem Jahr 2004 kam zu dem Ergebnis, dass an einigen Punkten entlang der Bottroper Straße, Segerothstraße und Grillostraße die errechneten Stickstoffdioxid- und Feinstaubwerte die Grenzwerte der 22. BImSchV überschritten. Da das Gutachten auf Grundlage der damaligen Verhältnisse und der damals geltenden Rechtsgrundlagen erstellt wurde, ist im weiteren Verfahren eine Aktualisierung des lufthygienischen Gutachtens erforderlich.

4.2 Artenschutz

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Hinweise über planungsrelevante Arten im Änderungsbereich vor. Eine Artenschutzprüfung (ASP I) wird im weiteren Verfahren durchgeführt und fließt in die Begründung und den Umweltbericht ein.

4.3 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs sind Anschüttungen mit unterschiedlichen Materialien vorhanden. In diesen Anschüttungen sind oberflächennah Bodenverunreinigungen vorhanden, die bei der Realisierung der Planung Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen. Der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV NRW) übernimmt größtenteils die Bodensanierung der Fläche. Hierfür wird in Abstimmung mit der Stadt Essen ein passendes Sanierungskonzept erarbeitet und umgesetzt.

Gemäß dem städtischen Kataster über Altlastenverdachtsflächen sind neun Flächen erfasst, die vollständig oder teilweise innerhalb des Änderungsbereichs liegen.

Diese sind:

- Kataster-Nr. 03/2.02
- Anschüttung, Kataster-Nr. 03/2.04
- Altstandort, Kataster-Nr. 03/3.01
- Altstandort, Kataster-Nr. 03/3.02
- Ehemaliges städtisches Gaswerk Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.03
- Maschinenbau AG Union, Kataster-Nr. 03/3.06
- Kataster-Nr. 03/3.11
- Ehem. Kfz-Werkstatt, Kataster-Nr. 03/3.28
- Tankstelle, Kataster-Nr. 03/5.03

Für die Altlastenfläche mit der Kataster-Nr. 03/3.06 (ehem. Maschinenbau AG Union) existiert bereits eine Bodenuntersuchung und ein entsprechendes Bodensanierungskonzept („AAV Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“).

Die geplanten Bodensanierungen durch den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AVV) werden noch im Jahr 2020 begonnen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in 380 bis 400 m Entfernung eine 380 kV-Freileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Im Norden des Änderungsbereichs verläuft entlang der Grenze zum Ökopark Segeroth eine Gashochdruckleitung der Stadtwerke Essen. Parallel zum Reckhammerweg und der Grillostraße verlaufen Fernwärmeleitungen.

5.2 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Victoria Mathias“, „Amalie 1“ und Essen III“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“.

Im Änderungsbereich hat die Gewinnung von Steinkohle im tiefen und oberflächennahen Bereich (im südlichen Teil des Änderungsbereichs) stattgefunden. Bodenbewegungen aufgrund von Gewinnungen, die im tiefen Bereich geführt wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Die innerhalb des Änderungsbereichs im oberflächennahen Bereich vorhandenen Hohlräume und/oder Verbruchzonen können zu einer Setzung der Tagesoberfläche führen. Das Ausmaß der Betroffenheit durch den Bergbau wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren gutachterlich geprüft.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals industriell und zuvor als Schachanlage vorgenutzten, anthropogen überformten Fläche. Realer Freiraum wird nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen.

Zur Bereitstellung zusätzlicher Wirtschaftsflächen kann im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme unbebauter und schützenswerter Freiraumflächen im Außenbereich verzichtet werden. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch eine hohe Bebauungsdichte, eine kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie durch die Entwicklung von Grünflächen.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, gehört u.a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO₂ aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Die mit dieser RFNP-Änderung vorgesehene Ausweisung einer gewerblichen Baufläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs trägt aufgrund der integrierten Lage mit direktem U-Bahn-Anschluss zu einer verkehrsreduzierenden und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere Maßnahmen gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad soweit als möglich gering zu halten und das Oberflächenwasser zurückzuhalten. Die Stadt Essen ist mit der Teilnahme an der Zukunftsvereinbarung Regenwasser und der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ die Verpflichtung eingegangen, mit Niederschlagswasser insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des sich verändernden Klimas nachhaltig und verantwortungsvoll umzugehen. Daher soll im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft werden, wie ein ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.

Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auch auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Ausbau von Grünvernetzungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Darüber hinaus sind auch weitere Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen, wie bspw. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe Kapitel 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und in dem parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

5.6 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des angemessenen Abstands des nächstgelegenen Störfallbetriebs (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt, ca. 450 m östlich des Änderungsbereichs), mit einem angemessenen Abstand von 60 m. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme) sowie schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen. Störfallbetriebe können in der gewerblichen Baufläche nur geplant werden, wenn die auftretenden Konflikte zur angrenzenden Wohnnutzung und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der nachgelagerten Planung u.a. durch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die Stellung baulicher Anlagen, die Gliederung von Baugebieten und erforderliche Schutzabstände bewältigt werden können. Es ist beabsichtigt, den Änderungsbereich für die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen sowie Einrichtungen in Forschung und Lehre zu nutzen. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

5.7 Verbandsgrünflächen

Im Norden und Osten grenzt die Verbandsgrünfläche Nr. 5 des RVR (Ökopark Segeroth, ehem. Segerothfriedhof) an den Änderungsbereich. Der Änderungsbereich selbst ist nicht als Verbandsgrünfläche deklariert.

5.8 Verkehr

Straßenverkehrsnetz

Der Änderungsbereich wird durch die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen Grillostraße und Segerothstraße/Bottroper Straße und die Erschließungsstraße Hilgerstraße tangiert. Die Grillostraße ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Bundesstraße B224. Die Bottroper Straße bildet in Essen neben der Gladbecker Straße die wichtigste Haupteinfallstraße aus Richtung Norden, die unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend auf den Stadtring trifft. Dem Knotenpunkt könnte daher die Funktion eines bedeutsamen Orientierungs- und Identifikationspunktes zukommen, unterstützt durch attraktive städtebauliche Maßnahmen im Knotenpunktbereich. Über die oben genannten Hauptverkehrsstraßen ist die unmittelbare

Anbindung des Änderungsbereichs an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet. Das Innere des Änderungsbereichs wird gegenwärtig über die bestehenden Straßen Paulstraße, Reckhammerweg, Hilgerstraße und Auf der Union erschlossen. Die Abwicklung der zukünftig entstehenden Verkehre muss im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens gutachterlich überprüft werden.

ÖPNV und Radverkehr

Durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist der Änderungsbereich sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingebunden. U-Bahnzugänge befinden sich sowohl am Kreuzungsbereich als auch am Reckhammerweg. Des Weiteren verkehren auf der Bottroper Straße/ Segerothstraße die Buslinien 166 und SB16, die die Haltestellen „Universität Essen“ an der Segerothstraße unmittelbar südlich des Änderungsbereichs sowie „Thurmfeld“ in Höhe des neuen Sportbades bedienen. Die o.g. Verbindungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit insbesondere der Innenstadt und des Hauptbahnhofs, wo weitere Umsteigemöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen bestehen, sowie der nördlichen und südlichen Stadtteile.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, über die B224 erreichbar, ist das Areal an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. An der U-Bahnhaltestelle „Universität Essen“ befindet sich zudem eine Leihradstation der Metropolradruhr.

5.9 Unterirdische Stadtbahntrasse

Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn. Hierdurch kann es zu Einschränkungen der Bebaubarkeit kommen. Eine abschließende Abstimmung über die Bebaubarkeit wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Behörde erfolgen.

5.10 Kampfmittel

Der RFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet, d.h. es besteht ein konkreter Verdacht auf Bombenblindgänger. Eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder war aufgrund des hohen Zerstörungsgrades nicht möglich. Eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf Kampfmittel vor der baulichen Umsetzung ist erforderlich.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Da das Änderungsverfahren 46 E lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betrifft, ist eine Einvernehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	8,9	Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	8,9
Summe		8,9	Summe		8,9

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme

naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Umweltbericht wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.

RFNP-Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	5
2.3	Vorgaben des RFNP	5
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	7
2.6	Bebauungsplanung	7
2.7	Sonstige informelle Planungen	7
2.7.1	Bergbauflächenvereinbarung	7
2.7.2	Integriertes Handlungskonzept Wanne-Süd	7
2.7.3	Klimafolgenanpassungskonzept	7
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	8
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.4	Bedarfsnachweis	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
4.1	Artenschutz	9
4.2	Altlasten	9
4.3	Erschließung	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Technische Infrastruktur	10
5.2	Bergbau	10
5.3	Bodendenkmalpflege	10
5.4	Bodenschutzklausel	10
5.5	Klimaschutzklausel	10
5.6	Seveso III	11
5.7	Verkehr	11
6	Verfahrensablauf	11
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	11
6.2	Einvernehmen des RVR	11
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	12
6.4	Weiteres Verfahren	12
7	Flächenbilanz / Monitoring	12

Stand: Dezember 2020

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich liegt im Herner Stadtteil Wanne-Süd im Stadtbezirk Eickel und umfasst einen Bereich von ca. 26,8 ha. Es handelt sich um die brach liegende Fläche des ehemaligen Bergwerks Blumenthal XI (2001 stillgelegt) und des ehemaligen Kraftwerks Shamrock (2013 stillgelegt). Der Bereich wird im Osten von der Bielefelder Straße, im Südwesten von der Kastanienallee und im Norden von Gleisen des kommunalen Eisenbahnunternehmens WHE begrenzt. Angrenzend befindet sich im Norden das Betriebsgelände des Eisenbahntechnik-Unternehmens Stadler. Der Bereich liegt in zentraler Lage der Stadt Herne sowie der Region. Die Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel und zur Bundesstraße 226 ist gegeben, eine Anbindung ist herzustellen.

Der größte Teil der Fläche ist der ungenutzte Teil des ehemaligen Bergwerks (ca. 22,3 ha). Im Süden befinden sich auf ca. 2,4 ha das ehemalige Kraftwerk sowie auf knapp 3 ha ein Heizwerk, das zur Fernwärmeversorgung in Spitzenzeiten dient.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) wird die Fläche überwiegend als Gewerbliche Baufläche / GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), in einem Streifen von West nach Ost als Grünfläche / AFAB (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) und in einem kleinen Teil im Osten als Wohnbaufläche / ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) dargestellt bzw. regionalplanerisch festgelegt.

Auf dieser größten zusammenhängenden Flächenreserve der Stadt Herne wird unter dem Projekttitel „International Technology World Herne“ eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt geplant. Das Nutzungsspektrum umfasst die Bereiche Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie. Der Rat der Stadt Herne hat am 23.06.2020 einen Grundsatzbeschluss zu der Entwicklungsabsicht gefasst.

Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das zukünftig vorgesehene Nutzungsspektrum schaffen. Das Änderungserfordernis ergibt sich insbesondere aus der Überplanung der im wirksamen RFNP dargestellten Grünfläche. Am Planungsziel einer gewerblichen Nutzung mit hohem Grünanteil wird ausdrücklich festgehalten, die geplanten Grünanteile sind aber in der Maßstäblichkeit des RFNP nicht sinnvoll darstellbar. Die Gesamtfläche soll auf bauleitplanerischer Ebene darum künftig als Sonderbaufläche / Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen und für Hochschule, Bildung, Forschung dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASBz) festgelegt werden. Die bisherige Darstellung / Festlegung des überwiegenden Teils des Änderungsbereichs als Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entspricht nicht dem nunmehr geplanten – wohnverträglichen – gewerblichen Nutzungsspektrum.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Bereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der Änderungsbereich – gemäß seiner bisherigen regionalplanerischen Festlegung im RFNP – in Teilen als Siedlungs- und Freiraumbereich dargestellt. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele zu beachten bzw. Grundsätze zu berücksichtigen:

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]

In der Stadt Herne besteht ein Mangel an Flächen für die Wirtschaft (siehe Bedarfsnachweis in Kapitel 3.4). Mit der planerischen Sicherung einer Wirtschaftsfläche dient diese Änderung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Da dabei durch Brachflächenrecycling der wertvolle Freiraum von einer Inanspruchnahme verschont bleibt, dient die Planung der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Dem Ziel wird damit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz: Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]

Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an bereits besiedelten Gebieten statt. Diese RFNP-Änderung soll die Nachnutzung der Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs vorbereiten. Dadurch kommt es zur Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Gemäß der Erläuterungskarte 02 „Zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich im Zusammenhang eines zentralörtlich bedeutsamen ASB. Der Änderungsbereich befindet sich zudem in räumlicher Nähe zu zwei Zentralen Versorgungsbereichen, dem Nebenzentrum Wanne-Mitte und dem Nahversorgungszentrum Holsterhausen. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.2-1 wird somit entsprochen.

6.1-5 Grundsatz: Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Der geplante Standort der ITW Herne grenzt unmittelbar an vorhandene Wohn- und Gewerbegebiete in integrierter Lage, den Hauptbahnhof Wanne-Eickel und mehrere Bushaltestellen. Einer flächen- und verkehrssparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen.

Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung der Fläche in integrierter Lage im Siedlungszusammenhang vor. Das geplante Nutzungsspektrum trägt dabei zu einer Sicherung und dem Ausbau von Arbeitsplätzen und der Ansiedlung von Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen in Herne bzw. Wanne-Süd bei. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Mit der vorliegenden Planung wird die städtebauliche Wiedernutzung einer Brachfläche im Innenbereich ermöglicht und stellt daher einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Dabei ist auch die Entwicklung von Grünstrukturen zur Gliederung und Auflockerung geplant. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zur erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. [...]

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Am 26.11.2019 hat der Rat der Stadt Herne das „Klimafolgenanpassungskonzept“ beschlossen. Darin wurden Anpassungsmaßnahmen u.a. für die Stadtentwicklung aufgestellt. Die Handlungskarte des Klimafolgenanpassungskonzepts gibt für große Teile des Änderungsbereichs keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche sind von Bebauung freizuhalten bzw. Versiegelung ist zu vermeiden und Grünbereiche zu vernetzen.

Die Aspekte des Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Den genannten Grundsätzen wird entsprochen.

6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. [...] Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belastbarer Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Durch die Planung soll die brachliegende Fläche des ehemaligen Bergwerks Blumenthal und Kraftwerks Shamrock wiedergenutzt werden. Die Brachfläche liegt integriert im Siedlungszusammenhang. Aufgrund der Vornutzung der Fläche sind Altlasten vorhanden bzw. es besteht der Verdacht. Im Rahmen der bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanung und der nachgeordneten Bebauungsplanung werden Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Für Teilflächen liegen Informationen zu Altlasten bzw. dem Verdacht vor (siehe Kapitel 4.2). Der genannte Grundsatz wird berücksichtigt.

6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Für die äußere Erschließung (Straße) liegt bereits ein Gutachten mit transparenter Kostenabschätzung vor. Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet liegt der Hauptbahnhof Wanne-Eickel. Eine Anbindung ist derzeit über die Haltestelle „Bobenfeld“ der Linie 303 und „Brennerstr.“ Linie 391 möglich. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wird die direkte Anbindung der Fläche über eine Seil-/ Hochbahn geprüft. Infrastrukturkosten / -folgekosten werden geprüft und wenn möglich berücksichtigt. Den Grundsätzen wird damit entsprochen.

7.1-2 Ziel: Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und –nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Der überplante Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich ist faktisch eine Brachfläche und keine Grünfläche, so dass durch die Planung kein faktischer Freiraum überplant wird. Auch die vorhandenen Freiraumstrukturen sind baulich geprägt und anthropogen überformt. In den nachfolgenden Planungsprozessen sollen Grünflächen im Änderungsbereich gesichert werden, diese sind aber aufgrund der Maßstäblichkeit des RFNP nicht sinnvoll darstellbar.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich überwiegend Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie untergeordnet im östlichen Teil Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) fest. Der Entwurf wird durch den RVR gegenwärtig überarbeitet. Hierfür wurde seitens der Stadt Herne (in Absprache mit den anderen Kommunen der Planungsgemeinschaft) angeregt, den gesamten Änderungsbereich im Regionalplan als ASB festzulegen. Die Planung steht somit zwar gegenwärtig im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen zeichnerischen Zielen des Regionalplans Ruhr, dieser Widerspruch ist aber auflösbar.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen.

2.3 Vorgaben des RFNP

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeit einer verbes-

serten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtung sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Grundsatz: 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln

(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. [...]

(2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden.

(3) Dort, wo die dargestellten Siedlungsbereiche einer angestrebten Durchgängigkeit des Freiraums entgegenstehen, soll im Siedlungsbereich eine Verbindung gesichert bzw. entwickelt werden.

(4) Die Siedlungsbereiche sollten stadtoökologisch weiterentwickelt werden.

Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.

Grundsatz 9: Wirtschaftsflächenangebot

(1) Vor dem Hintergrund des zu beobachtenden Trends zur Dienstleistungsgesellschaft soll im Plangebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an Büroflächen vorgehalten werden. [...]

Ziel 7: Gewerbliche Baufläche/ASB

Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

Grundsatz 30: Grünflächenvorsorge und öffentliche Zugänglichkeit

(1) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen seitens der Städte der Planungsgemeinschaft in einem Umfang vorgehalten werden, der zur Gewährleistung einer siedlungsnahen Grundversorgung mit Erholungsmöglichkeiten notwendig ist. Zur Sicherung insbesondere kleinerer Grünflächen im Siedlungsbereich sollen örtlichen Planungen und Konzepte aufgestellt werden.

Die Planungsziele des Änderungsbereichs entsprechen den in diesen Zielen und Grundsätzen formulierten Vorgaben. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Innenentwicklung, die auf einer brachliegenden Fläche erfolgt. Daher wird dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gefolgt. Auf der Fläche soll ein differenziertes Flächenangebot für diverse wirtschaftliche Nutzungen geschaffen werden. Dies sind insbesondere Nutzungen aus dem Bereich der wissensbasierten Ökonomie, die in der Stadt Herne weiter entwickelt werden soll. In Herne besteht ein Mangel an Wirtschaftsflächen (siehe Bedarfsnachweis in Kapitel 3.4). Daher dient diese Änderung der bedarfsgerechten Bereitstellung zusätzlicher Gewerbeflächen.

Das Vorhaben überplant eine nicht faktische Grünfläche. Das Planungsziel beinhaltet eine gewerbliche Nutzung mit hohem Grünanteil, der in der Maßstäblichkeit des RFNP aber nicht mehr sinnvoll darstellbar ist. Zudem soll es eine Grün- und Wegevernetzung über die Fläche geben und der Bereich soll für die Bevölkerung geöffnet werden.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPIG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 240 mit dem Entwicklungsziel einer gewerblichen Nutzung mit hohem Grünanteil wurde bereits am 21.10.2014 vom Rat gefasst. Das zwischenzeitlich konkretisierte Planungsziel (International Technology World Herne) soll im Bebauungsplan umgesetzt werden.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Bergbauflächenvereinbarung

In der Bergbauflächenvereinbarung zwischen Kommunen, dem Land NRW und der RAG ist als Zielsetzung für die Fläche General Blumenthal die Entwicklung einer vorwiegend gewerblich-industriell genutzten Fläche mit hohem Grünanteil beschrieben. In der Bergbauflächenvereinbarung haben sich die Vertragsparteien u.a. dazu verpflichtet, frühzeitig die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu klären und Planungsprozesse einzuleiten, Fördermittel aus laufenden Programmen bereitzustellen sowie Flächenverkäufe mit gemeinsam entwickelten Planungskonzepten abzustimmen.

2.7.2 Integriertes Handlungskonzept Wanne-Süd

Im Integrierten Handlungskonzept Wanne-Süd, das am 01.12.2015 vom Rat beschlossen wurde und die Grundlage des Stadterneuerungsgebiets Wanne-Süd (Soziale Stadt) bildet, ist für das Blumenthal-Gelände als Maßnahme in Ergänzung zur gewerblich-industriellen Nutzung die Schaffung einer gliedernden naturnahen Grünfläche aufgeführt.

2.7.3 Klimafolgenanpassungskonzept

Im Klimafolgenanpassungskonzept, welches am 26.11.2019 vom Rat beschlossen wurde, gibt es für große Teile der Fläche in der Handlungskarte keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche sind von Bebauung freizuhalten bzw. Versiegelung ist zu vermeiden und Grünbereiche zu vernetzen. Diese Ziele werden in der Bebauungsplanung umgesetzt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Herner Stadtteil Wanne-Süd im Stadtbezirk Eickel und umfasst einen Bereich von ca. 26,8 ha. Es handelt sich um die brach liegende Fläche des ehe-

maligen Bergwerks Blumenthal XI (2001 stillgelegt) und des ehemaligen Kraftwerks Shamrock (2013 stillgelegt). Die ehemals bergwerklich genutzten Gebäude wurden abgerissen, das Gebäude des ehemaligen Kraftwerks Shamrock ist noch vorhanden. Auf der Fläche befindet sich ein temporäres Sicherungsbauwerk, in welches kontaminierte Böden aus der Sanierung des nördlich angrenzenden, bereits aus dem Bergaufsicht entlassenen Gelände eines Eisenbahntechnik-Unternehmens Der Bereich des ehemaligen Bergwerksgeländes Blumenthal ist durch Aufhaldungen und Schotterflächen geprägt. Der Bereich wird im Osten von der Bielefelder Straße, im Süd-Westen von der Kastanienallee und im Norden von Gleisen des kommunalen Eisenbahnunternehmens WHE begrenzt. Angrenzend befindet sich im Norden das Betriebsgelände des Eisenbahntechnik-Unternehmens Stadler. Der Bereich liegt in zentraler Lage der Stadt Herne sowie der Region. Die Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel und zur Bundesstraße 226 ist gegeben, eine Anbindung ist herzustellen.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Ebene des Flächennutzungsplans überwiegend als Gewerbliche Baufläche, in einem Streifen von West nach Ost als Grünfläche, im Osten als Wohnbaufläche und im Südwesten in einem sehr kleinen Teil als Wald dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Allgemeiner Siedlungsbereich, Waldbereich sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Dass im Änderungsbereich kleinteilig (0,2 ha) Wald / Waldbereich (mit BSLE) enthalten ist, liegt an der Korrektur der zuvor nicht lagerichtigen Abgrenzung der Bereiche voneinander. De facto wird kein Wald überplant.

Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung wird in Sondergebiet mit spezifischer gewerblicher Nutzung und Sondergebiet Hochschule, Bildung, Forschung / ASB für zweckgebundene Nutzung geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft insgesamt und auch in der Stadt Herne die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Wirtschaftsflächen von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht gedeckt werden.

Wirtschaftsflächenbedarfe auf FNP-Ebene				
In ha	Flächenbedarf (netto) (Quelle: RVR 2014)	Reserven gem. SFM Ruhr (netto) (Quelle: SFM Ruhr Fortschreibung 2020)	Verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf (FNP-Ebene)
Herne	80,5	54,0	26,5	33,1
Planungsgemeinschaft	891,0	622,0	269,0	336,3

Bezogen auf die Wirtschaftsflächen der Stadt Herne stehen auf FNP-Ebene dem rechnerisch ermittelten Nettowirtschaftsflächenbedarf von 80,5 ha anrechenbare Netto-Reserveflächen i.H. von 54,0 ha gegenüber. Aus dem hieraus resultierenden Nettowirtschaftsflächenbedarf (Saldo) von 26,5 ha ergibt sich unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 20 % für Wirtschaftsflächen ein Bruttobaulandbedarf, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wirtschaftsflächen, von 33,1 ha auf Ebene des

RFNP. Daher ergibt sich für Gewerbe ein hinreichender planerischer Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen. Mit der Planung werden zusätzliche Bauflächen im Umfang von 9,5 ha geschaffen.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Da es in der Stadt Herne kaum noch größere zusammenhängende Flächenpotenziale für gewerbliche Nutzungen gibt, gilt es die noch vorhandenen zu nutzen. Für das geplante Nutzungsspektrum aus u.a. Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Hotel und Gastronomie ist die zentrale Lage innerhalb der Stadt, aber auch innerhalb des Ruhrgebiets von Vorteil. Die Fläche weist hierfür durch die unmittelbare Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel, zur B226 (Dorstener Straße) und Autobahnanschluss sowie zur Wanner Innenstadt eine herausgehobene Lagegunst auf. Gleichwertige Alternativen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Die in weiten Teilen un- bzw. untergenutzte Brachfläche begründet zudem aus sich heraus ein planerisches Handlungserfordernis im Sinne einer planmäßigen Entwicklung auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtkonzeption.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Im Rahmen des Teilsanierungsplans Nord wurde für den nördlich angrenzenden Bereich der Stadler-Fläche ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, in dem das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt wurde. Demnach ist das Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Vogel-, Fledermaus-, Insekten- und Amphibienarten denkbar. Einige Arten wie z.B. Wanderfalke, Mäusebussard, Habicht, Kreuzkröte, Mauereidechse, Flußregenpfeifer sowie ubiquitäre Singvogelarten sind bereits auf dem Gelände nachgewiesen worden. Auch für weitere Arten bieten sich die Strukturen auf dem Gelände als Lebensraum oder Nahrungs- bzw. Jagdhabitat an. Ein Großteil der ehemaligen Bergwerksfläche und das Wäldchen Böckenbusch sind zudem als Fläche von besonderer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund gekennzeichnet und besitzen somit Verbindungsfunktion für wichtige Kernflächen des Biotopverbundes. Dies spricht für eine Relevanz des Belangs Artenschutz auch im Änderungsbereich.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zu erarbeiten.

4.2 Altlasten

Im Bereich des ehemaligen Bergwerks mit Kokerei und Nebenanlagen wurden bei Bodenuntersuchungen im Rahmen der orientierenden Erkundung (2003) und Detailuntersuchung des Abschlussbetriebsplanverfahrens als typisches Schadstoffinventar die Parameter bzw. Stoffgruppen PAK (EPA), MKW, Schwermetalle und Cyanide festgestellt. Die Bodenverunreinigungen reichen im Bereich der ehemaligen Nebengewinnungsanlagen von der oberflächennahen Bodenzone bis in den gewachsenen Boden (Mergel). Daher sind in Bezug auf die festgestellten Bodenbelastungen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Generell liegen die größten Verunreinigungen im Norden, während nach derzeitigem Kenntnisstand im südlichen Bereich eher mit Hot Spots zu rechnen ist.

Auf dem ca. 3,6 ha großen Hauptkontaminationsbereich (Bereich der ehemaligen Nebengewinnungsanlagen) befindet sich zurzeit ein temporäres Sicherungsbauwerk.

Des Weiteren sind Einschränkungen der Nutzbarkeit durch im Untergrund verbleibende Fundamente zu erwarten. Im Bereich des ehemaligen Kraftwerks Shamrock befindet sich der Standort der ersten Generation der Kokerei und Nebengewinnungsanlagen. Weitere Erkenntnisse zu Altlasten und Bodenverunreinigungen liegen für diesen Bereich nicht vor.

Die ehemaligen Schächte 3, 4 und 11 des Bergwerks, die sich nördlich des ehemaligen Kraftwerkes Shamrock befinden, wurden in der Vergangenheit bereits dauerstandsicher verfüllt. Schutzbereiche von 10 m bzw. 12,5 m Radius für die Standsicherheit sowie von 25 m

Radius für mögliche Ausgasungen sind um die Schächte einzuhalten. Die Schachtschutzbereiche sind von Bebauung freizuhalten und müssen zudem jederzeit mit schwerem Gerät (z.B. LKW, Baumaschinen) erreichbar sein.

Innerhalb des nördlichsten Schachtschutzbereiches liegt zudem die Lotungsstelle für Grubenwasser, die voraussichtlich unter Bergaufsicht verbleibt und eingefriedet wird.

4.3 Erschließung

Im Erschließungsgutachten von 2012 wird eine äußere Erschließung über die Bielefelder Straße empfohlen, um eine kurze Anbindung an die Dorstener Straße zu ermöglichen. Dadurch kann Verkehr in den Wohngebieten vermieden werden. Durch die direkte Zufahrt aus dem übergeordneten Verkehrsnetz kommt es außerdem zu einer Adressenbildung, die für spätere Nutzungen und die Vermarktung wichtig wird.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Auf der Fläche des ehemaligen Bergwerks verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen. Bei der Planung ist insbesondere die überirdisch verlaufende Fernwärmeleitung von Uniper zu beachten. Diese verläuft mit zahlreichen Zu- und Ausläufen entlang des östlichen, südlichen sowie teilweise nördlichen Randbereiches der ehemaligen Bergwerksfläche.

5.2 Bergbau

Der Großteil des Planänderungsbereichs wurde bergbaulich vorgenutzt und unterliegt überwiegend noch der Bergaufsicht. Das Abschlussbetriebsplanverfahren wird parallel zur RFNP-Änderung vorangetrieben.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Da es sich bei der vorliegenden Änderung um einen brach gefallenen Standort eines ehemaligen Bergwerks und Kraftwerks im Innenbereich handelt, der wiedergenutzt werden soll und keine erstmalige Inanspruchnahme von unberührtem Freiraum erfolgt, entspricht die Planung § 1 a Abs. 2 BauGB.

5.5 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB

zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Klimafolgenanpassungskonzepts (siehe 2.7.3) werden Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Umweltbericht dieses Änderungsverfahrens thematisiert und konkrete Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren geprüft. Dazu gehören bspw. Dachbegrünungen oder Wasserflächen, durch die eine klimagerechte Entwicklung sichergestellt wird. Für große Teile der Fläche gibt es in der Handlungskarte des Klimafolgenanpassungskonzepts keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche sind von Bebauung freizuhalten bzw. Versiegelung ist zu vermeiden und Grünbereiche zu vernetzen.

5.6 Seveso III

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb der Achtungsabstände bestehender Störfallbetriebe. Die Stadt Herne beabsichtigt, den Änderungsbereich für die Ansiedlung von einem durchmischten Nutzungsspektrum aus den Bereichen Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie zu nutzen. Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben widerspräche dem Planungsziel und wird nicht erwartet.

5.7 Verkehr

Östlich an das Plangebiet grenzt die Bundesstraße Dorstener Straße (B 226), welche eine gute Verkehrsanbindung an die Autobahn A42 im Norden und eine Verbindung zur Autobahn A40 im Süden bietet. Richtung Osten ist über die Holsterhauser Straße eine Anbindung an die Autobahn A43 gegeben.

Die Anbindung an das ÖPNV/SPNV-Netz ist gut, da einige Buslinien entlang des Plangebiets verlaufen und Haltestellen fußläufig erreichbar sind. Die Buslinie 395 fährt entlang der Dorstener Straße mit Haltestellen an der Kreuzung Herforder und Bielefelder Straße. Ebenfalls an der Dorstener und Herforder Straße hält die Linie 340, die über den Hbf Wanne-Eickel bis Gelsenkirchen fährt. Die Linie 390 hält an der Brennerstraße sowie Dorstener Straße und fährt entlang der Bielefelder Straße in Richtung Herne-Mitte und Eickel / Röhlinghausen. Die Buslinie 303 führt entlang der Kastanienallee und Landgrafenstraße mit Haltestellen an der Sennestraße und dem Bobenfeld zum Hbf Wanne-Eickel sowie über das Hibernia-Gelände bis nach Herne-Mitte.

Trotz räumlicher Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel ist dieser für Fuß- und Radfahrer und mit dem Auto relativ schlecht erreichbar, da es nur an der Hauptstraße sowie Dorstener Straße je eine Unterführung gibt. Eine weitere Unterführung für den Fuß- und Radverkehr gibt es im westlichen Bereich der Ackerstraße. Diese weist jedoch bauliche sowie gestalterische Defizite auf und stellt einen Angstraum dar. Eine bessere Anbindung soll hergestellt werden. Eine Machbarkeitsstudie für eine Seil-/ Hochbahn wird durchgeführt.

Das Plangebiet ist an das landesweite Radverkehrsnetz angebunden. So verlaufen um das Plangebiet Routen auf der Berliner Straße, Dorstener Straße, Hauptstraße, Kurhausstraße und Dorneburger Straße. Die überregionale Route entlang der Berliner Straße knüpft im weiteren Verlauf an die Nachbarstädte Gelsenkirchen, Recklinghausen und Castrop-Rauxel an. Die lokalen Routen entlang der Hauptstraße, Dorstener Straße und Kurhausstraße verbinden alle vier Stadtbezirke miteinander.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für

das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Gewerbliche Baufläche	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	16,9	Sonderbaufläche (Sondergebiet spezifische gewerbliche Nutzungen sowie Hochschule, Bildung, Forschung)	ASB für zweckgebundene Nutzungen	26,8
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	9,3			
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	0,4			
Wald	Waldbereich	0,2			
	(Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE))	(0,2)			
Summe		26,8	Summe		26,8

Dass im Änderungsbereich kleinteilig (0,2 ha) Wald (mit BSLE) enthalten ist, liegt an der Korrektur der zuvor nicht lagerichtigen Abgrenzung der Bereiche voneinander. De facto wird kein Wald überplant.

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.

RFNP-Änderung

48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	7
2.3	Vorgaben des RFNP	7
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans	9
2.6	Bebauungsplanung	9
2.7	Sonstige informelle Planungen	9
3	Gegenstand der Änderung	9
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	10
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	10
3.4	Bedarfsnachweis	10
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	10
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
4.1	Artenschutz	11
4.2	Immissionsschutz	11
5	Sonstige Belange	11
5.1	Technische Infrastruktur	11
5.2	Baudenkmäler	11
5.3	Bodendenkmalpflege	11
5.4	Bodenschutzklausel	12
5.5	Klimaschutzklausel	12
5.6	Seveso III	13
5.7	Verbandsgrünflächen	13
5.8	Verkehr	13
6	Verfahrensablauf	13
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	13
6.2	Einvernehmen des RVR	13
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	14
6.4	Weiteres Verfahren	14
7	Flächenbilanz / Monitoring	14

Stand: November 2020

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Im westlichen Änderungsbereich sind die „Uhlenhorst Reitbahn“ sowie „Broicher Reithalle“ zu finden, die als Baudenkmäler geschützt sind. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB scheitern derartige Bauvorhaben bisher an der derzeitigen Darstellung im RFNP.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereiches wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Die RFNP-Änderung führt nicht zu einer grundsätzlichen Änderung des planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstabes. So sind auch nach Inkrafttreten der Änderung Bauvorhaben nach den Vorgaben des § 35 BauGB zu beurteilen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil die Festlegung als Gebiet für den Schutz des Wassers. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum und überlagernd Grünzug als nachrichtliche Darstellungen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. [...]

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]

es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, [...]

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Mit der vorliegenden RFNP-Änderung wird beabsichtigt, die bereits vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen im Änderungsbereich im RFNP planungsrechtlich zu sichern und Möglichkeiten zu eröffnen, die vorhandenen Nutzungen auf den bestehenden Flächen angemessen weiterzuentwickeln.

Wenngleich über die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Sport- und Freizeiteinrichtungen innerhalb des Freiraums möglich ist, sollen im RFNP die Flächen als Siedlungsraum (ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“) gesichert werden. Eine bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche unter Beibehaltung der regionalplanerischen Freiraumfestlegung sieht der RFNP grundsätzlich nicht vor. Eine siedlungsraumbezogene Festlegung ist außerdem gerechtfertigt, da die Fläche aufgrund der bestehenden und nun planungsrechtlich abzusi- chernden Freizeit- und Sportnutzungen vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllt. Entsprechend seiner Nutzungen ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine dominierende bauliche Prägung auf.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeit- nutzungen beansprucht werden. Eine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich wird nicht begründet. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeit- nutzungen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfes- tigung einer Splittersiedlung begründet.

Die Flächen im Änderungsbereich sind bereits erschlossen, ein Bedarf zur Anpassung der vorhandenen Infrastruktur wird nicht begründet. Somit sind weder Infrastrukturkosten noch Infrastrukturfolgekosten zu erwarten.

Die Änderung ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Die „Uhlenhorst Reitbahn“ im westlichen Teil des Änderungsbereiches ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Da auch die „Broi- cher Reithalle“ (Broicher Waldweg 183) die Eigenschaften eines Baudenkmals erfüllt, wird ihre Unterschutzstellung aktuell vorbereitet. Durch die Änderung werden weder das Bau-

denkmal, noch das vorläufig gesicherte Baudenkmal beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeherzeugung beitragen. Konkrete Aussagen für den Änderungsbereich lassen sich aus dem Energetischen Stadtentwicklungsplan nicht ableiten.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse ist ein Großteil der Fläche als „Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung der Tennishalle und baulichen Änderungen bestehender Anlagen sollten durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / ASB für zweckgebundene Nutzungen eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten

und geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Sofern die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solar-energie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an Siedlungsflächen statt.

Die mit der Änderung beabsichtigte Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Freizeit- und Sportnutzungen kommt insbesondere den angrenzenden Wohngebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Siedlungsbereiche zugute. Hierdurch wird die wohnortnahe Ausstattung mit Sport- und Freizeitangeboten für das südwestliche Stadtgebiet abgesichert.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbe-
deutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].*

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete fest-

zulegen. Sie sind auch als

- siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen (siehe auch Ziel 2-3 LEP).

Dennoch dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird somit durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Waldbereich und Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Dies ist vor dem Hintergrund der hier vorliegenden bestandsorientierten Überplanung der vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen und somit standortgebundenen Planung zu betrachten. Da sich die Änderung ausschließlich auf bereits überwiegend baulich geprägte Flächen bezieht, werden die umgebenden ausgedehnten Waldflächen vor einer Inanspruchnahme geschützt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die alten Baumbestände sowie die ggf. als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufenden Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind im nachgeordneten Plan- oder Genehmigungsverfahren zu sichern.

Bei der Rücknahme der Festlegung des Regionalen Grünzuges ist neben der Standortgebundenheit der Planung zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzuges als Biotopverbindung bzw. klimatische und lufthygienische Funktionen wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Die Änderung ist somit mit den genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für die Flächen der RFNP-Änderung Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug fest. Aus Sicht der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht kein Erfordernis zur regionalplanerischen Sicherung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes, da die bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP auch im regionalplanerischen Freiraum an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (siehe Kapitel 2.1, Ziel 2-3 LEP). Auch ergibt sich aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans von in der Regel 10 ha und der fehlenden Regionalbedeutsamkeit des Standortes keine Notwendigkeit, diesen als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ in den Entwurf des Regionalplans Ruhr zu übernehmen. Infolgedessen können die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Festlegungen als Waldbereich und Regionaler Grünzug bestehen bleiben.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Ziele 2.2-1 und 2.2-2 des Regionalplanentwurfs bzgl. der Regionalen Grünzüge entsprechen inhaltlich dem Ziel 7.1-5 LEP. Dies gilt gleichermaßen für das Ziel 2.7-1 des Regionalplans Ruhr bzgl. der Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, dessen Regelungsgehalt mit Ziels 7.3-1 LEP übereinstimmt. Die Vereinbarkeit der Änderung mit den genannten LEP-Zielen ist in Kapitel 2.1 dargelegt.

Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Ziel 19: Landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung

(1) Einrichtungen für die Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung dürfen im Freiraum nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. [...]

(2) Als Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist. Durch Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen dürfen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen,

sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine überwiegend bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nicht oder nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen. Gleichzeitig dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Ein neuer Siedlungsansatz wird durch die standortbezogene Planung nicht begründet; vielmehr wird mit der Zweckbestimmung / Zweckbindung langfristig gesichert, dass eine andersartige Nachfolgenutzung ausscheidet.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als Siedlungsraum im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Es handelt sich bei der Änderung um eine standortbezogene und bestandsorientierte Überplanung überwiegend baulich geprägter Sport- und Freizeitflächen. Bei der Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist ferner zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Grundsatz 6: Denkmäler und Denkmalbereiche sichern und erhalten

(1) Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sollen durch die Entwicklung nachhaltiger Nutzungen gesichert und erhalten werden. [...]

Wie bereits unter Grundsatz 3-3 LEP dargelegt, wird weder das Baudenkmal „Uhlenhorst Reitbahn“, noch das vorläufig gesicherte Baudenkmal „Broicher Reithalle“ beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

Grundsatz 26: Bodenschutz

(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen. [...]

Bei der Änderung handelt es sich um eine standortbezogene und bestandsorientierte Planung. Da eine Erweiterung des Standortbereiches hierbei nicht vorbereitet wird, wird auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet. Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Die Änderung ist somit mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen des RFNP vereinbar.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wenngleich für die betreffenden Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt sind, so enthält der Landschaftsplan in seiner Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 „Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“. Dies bezieht sich auf die frühere Darstellung im FNP 2005 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“. In diesem Sinne ist der Änderungsbereich in der Entwicklungskarte als Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg / Broicher Waldweg mit folgenden Zielen der Landschaftsentwicklung beschrieben:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie
- Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes.

Die Beschreibung des Entwicklungsraums stellt zudem heraus, dass die Flächen eine hohe Bedeutung für die Freizeit aufweisen; bezogen auf den Arten- und Biotopschutz kommt ihr eine geringe Bedeutung zu.

Die RFNP-Änderung ist mit den Zielen des Landschaftsplans vereinbar.

2.6 Bebauungsplanung

Für den Änderungsbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Sofern erforderlich, werden zu einem späteren Zeitpunkt Bebauungspläne aufgestellt, die sich aus der neuen Darstellung / Festlegung des RFNP entwickeln lassen.

2.7 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen, die die vorliegende Planänderung betreffen, sind nicht bekannt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die vor allem nordwestlich, nördlich und östlich des Änderungsbereiches von lockerer Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrüneten Grundstücken durchsetzt sind. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche anzunehmen.

Der Änderungsbereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch einen Laubholzbestand voneinander abgegrenzt werden. Der östliche Teilbereich dient dem Hockey- und Tennisclub Uhlenhorst Mülheim e.V. und umfasst zwei Kunstrasenplätze, zehn Tennisplätze sowie zwei Minicourts, eine Hockey- und Tennishalle, ein Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen. Der westliche Teilbereich dient dem Reitbetrieb einschließlich Pferdehaltung des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V.. Neben Reithalle und Stallgebäuden gehören mehrere Reitplätze (Dressur und Springen), Pad-docks, ein Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen zur Anlage. Der Änderungsbereich stellt somit eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die im Landesentwicklungsplan beschriebenen Methoden zur landeseinheitlichen Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe (vgl. Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP) beziehen sich auf die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe. Ansätze für die Flächenbedarfe von Sport- und Freizeitflächen finden hierbei keine Berücksichtigung.

In Bezug auf die vorliegende Planänderung ergibt sich der Flächenbedarf aus dem Erfordernis zur Sicherung des bestehenden Sport- und Freizeitstandortes sowie dessen Weiterentwicklung auf den hierfür beanspruchten Flächen. Die Planänderung bezieht sich hierbei ausschließlich auf die durch die Nutzungen bereits in Anspruch genommenen Flächen, so dass weder eine räumliche Erweiterung noch Freirauminanspruchnahme begründet wird.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Mit der Änderung wird eine bestandsorientierte Planung vollzogen, um den bestehenden Standort für Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Da hierbei keine Erweiterung des Standortbereiches vorbereitet wird, werden keine neuen Flächen benötigt.

Entsprechend der bestehenden Darstellung / Festlegung im RFNP ist eine Freiraumentwicklung als alternative Entwicklungsmöglichkeit zu betrachten. Aufgrund der bestehenden Nut-

zungen und der langfristig beabsichtigten Beibehaltung der Freizeit- und Sportnutzungen erscheint eine solche Entwicklung unrealistisch.

Im Falle einer Nutzungsaufgabe wäre gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP in Erwägung zu ziehen, diese Flächen der Freiraumentwicklung zuzuführen. Für andere siedlungsbezogene Nutzungen (bspw. Wohnen oder Gewerbe) kommt der Änderungsbereich aufgrund seiner eher isolierten Lage im Freiraum und naturräumlichen Einbindung voraussichtlich nicht in Betracht.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Nach derzeitigem Stand sind keine besonders oder streng geschützter Arten im Änderungsbereich bekannt, vorliegende Gebäude- und Grünstrukturen besitzen jedoch entsprechendes Potenzial. Im Zuge des RFNP-Änderungsverfahrens wird daher auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eine Artenschutzprüfung, Stufe I durchgeführt, um frühzeitig mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu identifizieren und bei Bedarf Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in den Umweltbericht sowie in die Begründung der RFNP-Änderung einfließen.

4.2 Immissionsschutz

Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich der Straße „Hammerstein“ die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation zu untersuchen. Ggf. erforderliche Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes sind umzusetzen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches (Uhlenhorstweg) verläuft eine Hauptabwasserleitung. Die Straßenbahnlinie 102 mit Wendeschleife und der Endhaltestelle „Uhlenhorst“ liegen nordöstlich des Änderungsbereiches.

5.2 Baudenkmäler

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich am Broicher Waldweg die Reitanlagen des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V.. Die Uhlenhorst Reitbahn ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen.

Auch die sogenannte „Broicher Reithalle“ (Broicher Waldweg 183) erfüllt die Eigenschaften eines Baudenkmals, die Unterschutzstellung wird aktuell vorbereitet.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vor-

habens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Mit der Änderung wird eine standortbezogene Planung vollzogen, um den bestehenden Sport- und Freizeitstandort zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Hierbei wird keine Erweiterung des Standortbereiches vorbereitet und somit auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet.

Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsatz 6.1-7 u.a.).

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Sofern die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse ist ein Großteil der Fläche als „Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung der Tennishalle und baulichen Änderungen bestehender Anlagen sollten durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eck-

punktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

5.6 Seveso III

Der Änderungsbereich liegt außerhalb angemessenen Sicherheitsabstandes von 172 m des an der Düsseldorfer Straße gelegenen Störfallbetriebs zur Metallveredelung. Die Entfernung zum Änderungsbereich beträgt über 1,9 km. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

5.7 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in einem untergeordneten Teil der Verbandsgrünfläche MH 5. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen durch den RVR entsprechend anzupassen.

5.8 Verkehr

Der Änderungsbereich ist erschlossen durch den Uhlenhorstweg, den Broicher Waldweg sowie den Ganghoferweg. Über den Uhlenhorstweg sind die Stadtteile Broich, Saarn und Speldorf sowie die Mülheimer Innenstadt angebunden. Auch das Duisburger Stadtgebiet sowie das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 3 und BAB 40) ist hierüber zu erreichen.

Die nächstgelegenen Haltestellen des ÖPNV sind die Endhaltestelle „Uhlenhorst“ der Straßenbahnlinie 102, die über die Innenstadt bis nach Dümpten führt.

Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Wald	Waldbereich	5,7	Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport	ASB für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	5,7
	Davon Regionaler Grünzug	5,7			
Summe		5,7	Summe		5,7

Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als „gesamträumliche Betrachtung“ ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden „Scoping“ noch erstellt.